



DEUTSCH-POLNISCHE GESELLSCHAFT HANNOVER e.V.

Deutsch-Polnische Gesellschaft Hannover e.V.
30826 Garbsen, Im Schiereick 24,
Tel. 05131 53075

Konto Sparkasse Hannover
Konto 76 52 52 BLZ 250 501 80

Vorsitzender:
Dr. Dariusz Adamczyk Tel. 0511-647 86 59

Stellvertreter:
Alicja Iburg Tel. 0511-66 06 75
Dariusz Kaczmarek Tel. 0511-488 23 61

Schatzmeister:
Jürgen Mähl Tel. 0511-73 46 32

SATZUNG

Stand vom 17. 03. 2005

1. Name, Sitz der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Deutsch-Polnische Gesellschaft Hannover e.V.“

- 1.2 Sitz des Vereins ist Hannover. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck der Gesellschaft

Der Verein dient der Verständigung zwischen den Völkern der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen und der Vertiefung zwischenmenschlicher Beziehungen. Er kann in Not- und Katastrophenfällen Hilfsaktionen der Freien Wohlfahrtspflege unterstützen.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Vorschriften.
- 3.2 Der Verein bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein darf den Mitgliedern weder Gewinnanteile noch ähnlich Zuwendungen gewähren noch Dritte oder Mitglieder durch satzungsfremde Zuwendungen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Verein kann sich zur Erreichung seines Zweckes insbesondere folgender Mittel bedienen:

- 4.1 Förderung der Begegnung zwischen Bürgern der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen, insbesondere der Jugend beider Länder.
- 4.2 Förderung der Zusammenarbeit zwischen Hannover und Posen/Poznan.
- 4.3 Austausch von Informationen im politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Bereich.
- 4.4 Durchführung, Austausch und Vermittlung von Ausstellungen, Vorträgen, Filmvorführungen, literarischen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
- 4.5 Durchführung von Seminaren und Austausch von Studiengruppen.
- 4.6 Unterstützung von Hilfsaktionen gem. Ziffer 2 dieser Satzung.

5. Finanzen

- 5.1 Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.
- 5.2 Auf Antrag kann der Vorstand im Einzelfall den Beitrag bis zur Hälfte senken.
- 5.3 Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Vierteljahr für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.

6. Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei minderjährigen Personen muss das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten vorliegen.
- 6.2 Die Anmeldung zum Eintritt in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 6.3 Die Mitgliedschaft endet:
 1. Durch den Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen.
 2. Durch förmlichen Ausschluss nach Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand.
 3. Durch Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- 6.4 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 6.5 Gegen Entscheidung des Vorstandes über Nichtaufnahme oder Ausschluss ist Einspruch möglich. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer/-innen

8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten mit

Ausnahme derjenigen, die in dieser Satzung besonders geregelt sind. Sie beschließt insbesondere über:

1. Den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
 2. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und deren Entlastung
 3. Die Höhe der Mitgliederbeiträge
 4. Den Haushaltsvoranschlag
 5. Satzungsänderungen
- 8.2 Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Mitgliederversammlung findet möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
 - 8.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
 - 8.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung, die eine Tagesordnung enthalten muß.
 - 8.5 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall leitet sie ein/eine Stellvertreter/in.
 - 8.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - 8.7 Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
 - 8.8 Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnis-Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterschrieben wird.

9. Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/-innen, der/dem Schatzmeister/-in und weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung festgelegt, die den Vorstand wählt.

- 9.2 Die/Der Vorsitzende vertritt zusammen mit einer/einem der beiden Stellvertreter/-innen die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlußfassung teilnimmt.
- 9.3 Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine/einen Geschäftsführer/-in bestellen, die/der Mitglied des Vereins sein muß. Die/Der Geschäftsführer/-in nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- 9.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis der neue Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist.

10. Rechnungsprüfer/-innen

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in sämtliche Buchhaltungs- und Kassenunterlagen zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

11. Beirat

Der Vorstand kann auf Zeit oder für einzelne Aufgaben einen Beirat berufen. Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Sachfragen. Ihm sollen Personen angehören, die durch ihre besonderen Kenntnisse und Erfahrungen der Zielsetzung des Vereins dienlich sein können.

12. Auflösung

12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen worden ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

12.2 Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Vereinszwecks überträgt die Mitgliederversammlung nach Erledigung sämtlicher Verbindlichkeiten das Vereinsvermögen der Landeshauptstadt Hannover, die es im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.